

109-14-32

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-14/32

Přílohy str. 1-16.

16 listů

17.8.2010 Juc

Krab. 380.

F

8



Dr. von Burgsdorff
Unterstaatssekretär

Prag, den 2. Mai 1941

Herrn

S t a a t s s e k r e t ä r !

Anbei übermittle ich mit je einem Durchschlag für den
Herrn Reichsprotector

- 1.) einen Vermerk des Regierungsrat S t u c k e über
Lohnpolitik im Protektorat Böhmen und Mähren
- 2.) meine Bemerkungen hierzu, die allerdings dann auch
gleichzeitig die meiner Ansicht nach mit der Frage der Lohn-
politik zusammenhängenden Probleme behandeln.
- 3.) eine Aufzeichnung für die Führerbesprechung.

Wien 2.5.41



18815

Prag, den 2. Mai 1941

2

Herrn

S t a a t s s e k r e t ä r !

Anbei übermittle ich mit je einem Durchschlag für den
Herrn Reichsprotector

- 1.) einen Vermerk des Regierungsrat S t u c k e über
Lohnpolitik im Protektorat Böhmen und Mähren
- 2.) meine Bemerkungen hierzu, die allerdings dann auch
gleichzeitig die meiner Ansicht nach mit der Frage der Lohn-
politik zusammenhängenden Probleme behandeln.
- 3.) eine Aufzeichnung für die Führerbesprechung.

gez. Dr. von Burgsdorff



51680

Die Lohnpolitik im Protektorat Böhmen und Mähren.

Durch Regierungsverordnungen ist für die staatliche Lenkung der Lohnpolitik die Zuständigkeit der autonomen Verwaltung begründet. Das Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung hat demnach etwa die Aufgaben, die im Altreich einem Reichstreuhand der Arbeit abliegen. Zu allgemeinen Lohnregelungen (Kundmachungen) und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung muss die Zustimmung des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren eingeholt werden.

Nach Errichtung des Protektorates stellte sich bald heraus, dass die autonome Verwaltung nicht in der Lage war, die ihr zugewiesenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Reichslohnpolitik befriedigend zu erfüllen. Den tschechischen Beamten fehlte jede Erfahrung. Das nach demokratischen Formen arbeitende Verwaltungssystem war ausserordentlich schwerfällig. Die vom Ministerium vorgelegten Kundmachungen wichen weitgehend von den im Altreich geltenden Tarifordnungen ab. Sie mussten deshalb vollständig - nach erheuten Beratungen mit Sachverständigen - von den Sachbearbeitern des Reichsprotectors umgearbeitet werden. Da die Parteidienststellen (insbesondere die Deutsche Arbeitsfront) und die deutschen Unternehmer zu der Praxis übergingen, meistens ihre lohnpolitischen Angelegenheiten unmittelbar der Behörde des Reichsprotectors vorzutragen, verlagerte sich allmählich auch ^{die} verwaltungsmässige Initiative und die tatsächliche Entscheidungsgewalt zu den Dienststellen des Reichsprotectors. Diese gingen dazu über, dem Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung vollständig ausgearbeitete und mit Sachverständigen beratene Entwürfe von Kundmachungen zur Veröffentlichung

lichung.zu übersenden.

Dieser Zustand änderte sich,als im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zollgrenzen (1.Oktober 1940) die Frage der weitgehenden Lohnangleichung und - stabilisierung akut wurde.Um der gesetzlichen Rechtslage zu entsprechen und den Apparat der autonomen Verwaltung nutzbringend einzusetzen,wurde im September 1940 ein deutscher Leiter der Abteilung Lohnpolitik im Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung bestellt.

Seit dieser Zeit werden die allgemeinen Lohnregelungen im Ministerium beraten und ausgearbeitet und dann dem Reichsprotector zur Zustimmung vorgelegt.Die Deutsche Arbeitsfront ist in der Weise eingeschaltet, dass die Parteiverbindungsstelle ihren Standpunkt dem Reichsprotector mitteilt.Die Überwachung der Lohnkundmachungen sowie die Bewilligung betrieblicher Lohnregelungen erfolgt durch das Ministerium und die ihm unterstellten tschechischen Gewerbeinspektorate.

Die Lenkung der Lohnpolitik durch die autonome Verwaltung stösst auf sehr grosse Schwierigkeiten.

Die tschechischen Beamten sind sehr oft unfähig, betriebsnahe - vom juristischen Formalismus losgelöste-Erwägungen anzustellen.Verschiedentlich ist auch der Verdacht auf mangelnden Willen und passive Resistenz gerechtfertigt.

Entscheidend ist,dass die autonome Verwaltung nicht die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Autorität und Schlagkraft besitzt.

Die NSDAP trägt politische Bedenken gegen eine aktive Betätigung der autonomen Verwaltung auf dem Gebiet der Lohnpolitik.Sie wünscht nicht,dass diese zur Beratung deutsche Unternehmer,die im steigenden Umfange wichtige (insbesondere früher jüdische) Betriebe übernehmen,heranzieht.Der Deutschen Arbeitsfront ist durch eine

eine Weisung des Stellvertreters des Führers der Dienstverkehr mit der autonomen Verwaltung untersagt. Die Deutsche Arbeitsfront beteiligt sich daher nicht an Besprechungen, die ein tschechischer Referent leitet. Sie verbietet darüber hinaus ihren Mitgliedern an Beratungen teilzunehmen, bei denen tschechische Unternehmer oder Arbeiter anwesend sind. Der autonomen Verwaltung wird die Befugnis abgesprochen, über Ansuchen auf Lohnerhöhungen deutscher Gefolgschaftsmitglieder zu entscheiden.

Deutsche Unternehmer (insbesondere der Rüstungsindustrie) und Treuhänder weigern sich gleichfalls, die Autorität der autonomen Verwaltung anzuerkennen und den tschechischen Beamten das Recht einzuräumen, ihre Betriebe aufzusuchen und Anordnungen über die betriebliche Lohngestaltung zu erlassen. Deutsche Gefolgschaftsmitglieder vertreten vielfach die Ansicht, dass die von der tschechischen Regierung erlassenen Kundmachungen und Lohnvorschriften für sie nicht verbindlich seien.

Diese Situation führt dazu, dass der Erlass vorzuzögerlicher Lohnkudmachungen sich oft über Gebühr verzögern muss und dass eine straffe Überwachung der Löhne nach dem Vorbild des Altreichs nicht durchgeführt werden kann.

Da in nahezu allen Berufszweigen die Interessen deutscher Unternehmer und Arbeiter berührt werden, ist die autonome Verwaltung andererseits nicht in der Lage, betriebsnahe und brauchbare Kundmachungen ohne Heranziehung von deutschen Sachverständigen vorzubereiten. Von der NSDAP wird es daher als notwendig angesehen, jeweils besondere Beratungen mit Deutschen durchzuführen, die in der Regel in sogenannten übergaulichen Arbeitsausschüssen der Parteiverbindungsstelle gehört werden. Zu der unvermeidlichen Verzögerung tritt die
politisch

politisch unerfreuliche Tatsache, dass in der Regel die tschechischen Unternehmer, Arbeiter und Gewerkschaften früher über bevorstehende lohnpolitische Massnahmen unterrichtet sind als die Deutsche Arbeitsfront und die deutschen Arbeiter und Unternehmer.

Die Lohnentwicklung der letzten Monate zwingt allmählich zu der Einführung eines strengen Lohnstops und einer straffen staatlichen Lohnüberwachung. Bereits jetzt liegen die tatsächlichen Verdienste im Protektorat in Einzelfällen über den Effektivlöhnen der vergleichbaren Industrie der angrenzenden deutschen Gaue. Das ist Volkstumspolitisch unerwünscht und hat insbesondere im Sudetenland vielfach Unzufriedenheit bei den deutschen Arbeitern ausgelöst.

Da insbesondere die deutsch geleiteten Betriebe geneigt sind, die Vorschriften der autonomen Regierung nicht strikt einzuhalten, ist vorwiegend bei diesen die geschilderte Lohnausweitung bemerkbar.

Nach der geltenden Rechtslage würde die Einführung eines allgemeinen Lohnstops nach Analogie der im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften zur Folge haben, dass ein deutscher Unternehmer, der einen deutschen Arbeiter oder Angestellten gehaltsmässig fördern will, hierzu die Zustimmung des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung einholen müsste. Wird dies unterlassen, dann wäre die tschechische Bezirksbehörde zur Bestrafung dieses deutschen Unternehmers befugt.

Die Parteiverbindungsstelle sieht diese Konsequenz - aus durchaus verständlichen Gründen der Volkstumspolitik - als untragbar an.

Wenn aber der deutsche Unternehmer nicht angehalten werden kann, Lohndisziplin zu wahren, dann ist überhaupt eine Überwachung der Effektivverdienste und die Einhaltung eines kriegsbedingten Lohnstops unmöglich.

Die Teilung der Zuständigkeiten der Volkstumszugehörigkeit ^{nach} erscheint kaum durchführbar, weil im Betriebe Deutsche neben Tschechen arbeiten und die Einheitlichkeit der Lohngestaltung innerhalb des gleichen Betriebes und des gleichen Gewerbebezuges im Interesse des sozialen Friedens und des Leistungswillens unbedingt gewahrt sein muss.

Damit die Lohnpolitik nach den Grundsätzen des Grossdeutschen Reiches staatlich gesteuert und der Lohnstop sichergestellt werden kann,

wird vorgeschlagen:

die Lohngestaltung in reichseigene Verwaltung zu übernehmen und einen Reichstreuhänder der Arbeit beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren zu bestellen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben würden dem Reichstreuhänder der Arbeit die Oberlandräte zur Verfügung stehen. Ausserdem erscheint es zweckmässig, die Arbeitsämter und Gewerbeinspektorate in Auftragsverwaltung als Organe des Reichstreuhänders der Arbeit zu bestellen.

Der Vorschlag beinhaltet eine weitgehende Aufhebung der Zuständigkeiten der autonomen Verwaltung. Eine dem Vorschlag entsprechende Entscheidung kann vielleicht auch Rückwirkungen auf andere Verwaltungszweige, insbesondere auf den Arbeitseinsatz, auslösen.

Die Einsetzung einer reichseigenen Verwaltung stellt aber nach den bisher gemachten Erfahrungen die einzige Möglichkeit dar, eine kriegsbedingte Lohndisziplin zu überwachen und wirksam durchzusetzen. Mit einer reichseigenen Verwaltung kann die Deutsche Arbeitsfront den unmittelbaren Dienstverkehr aufnehmen. Ein Reichstreuhänder der Arbeit würde auch der NSDAP und den Volksdeutschen Einwohnern des Protektorates eine Gewähr dafür sein, dass

min. des Innern

die Lohnpolitik im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf die Bedürfnisse der Volkstumspolitik weitgehend Rücksicht nehmen wird.

Sollte aus grundsätzlichen Erwägungen der obige Antrag nicht verwirklicht werden können, so kann eine kriegsbedingte Lohnpolitik im Protektorat nur dann sichergestellt werden, wenn die zu ihrer Durchführung berufene Verwaltungsbehörde mit der notwendigen Autorität ausgestattet wird. Falls die Zuständigkeiten bei der autonomen Verwaltung verbleiben sollen, müsste die NSDAP gebeten werden, ihren Einfluss auf die staatliche Verwaltungsarbeit im gleichen Ausmass wie im Altreich zu betätigen. Es wäre erforderlich, dass dann die NSDAP (Deutsche Arbeitsfront) eine unmittelbare Zusammenarbeit ihrer Dienststellen mit den Behörden der autonomen Verwaltung ermöglicht und die Entscheidungsgewalt sowie Verwaltungspraxis des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung und der ihm unterstellten Behörden in gleicher Weise anerkennt wie die Arbeit eines Reichstreuhänders der Arbeit im Altreich.

Da hiergegen stets gewichtige politische Bedenken geltend gemacht werden werden, erscheint der obige Vorschlag auf Bestellung eines Reichstreuhänders der Arbeit beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren als einziger geeigneter Ausweg, um die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beheben.

*Man
ist sp. nicht
notig.*

30/IV.

2. 5. 1941 9

Der Vermerk über Lohnpolitik ist leider von Dr. Bertsch nicht mehr überprüft worden, weil er sich dienstlich in Augsburg befindet. Er hätte sonst den verschiedenen Gesichtspunkten mehr Rechnung getragen.

Der vorliegende Vermerk Stucke ist verständlicher Weise einseitig und berücksichtigt nur die fachliche Seite. Ich will zugeben, dass, fachlich gesehen, der Vorschlag Stucke den Vorzug der Einfachheit und Klarheit hat, den jede radikale Lösung für sich in Anspruch nehmen kann.

Ich fasse noch einmal zusammen:

Eine staatlich gesteuerte Lohnpolitik wie im Reiche war in Protektorate nicht vorhanden. Hier herrschten noch die Lohnkämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, beide in Kartellen zusammengeschlossen. Dieser Zustand konnte namentlich nach Aufhebung der Zollgrenze mit der Folge der allmählichen Lohnangleichung nicht bestehen bleiben. Es erhob sich deshalb schon im September 1940 die Frage, wie die notwendige staatlich gesteuerte Lohnpolitik durchgeführt werden sollte. Schon damals wurde die Übernahme der Lohnpolitik auf den Reichsprotektor insofern erwogen, als eine Personalunion zwischen dem Leiter des Lohnreferates und dem Leiter der zuständigen Sektion im Sozialamt vorgenommen werden sollte. Diese Lösung wurde nach längeren sehr ernstlichen Erwägungen abgelehnt und zwar aus politischen Gründen, weil sie einen starken Eingriff in die Autonomie bedeutet, und aus organisatorischen Gründen, weil die Personalunion eine Reihe schwer lösbarer personalpolitischer und beamtenrechtlicher Fragen aufwirft.

Es wurde deshalb der Einbau eines deutschen Beamten in das Sozialministerium ~~am~~ beschlossen, der dort im Namen des Sozialministers und vollständig innerhalb der Protektoratsregierung die Lohnpolitik nach deutschen nationalsozialistischen Gesichtspunkten steuern sollte.

Das ist nach der fachlichen Seite hin ein vollkommener Erfolg gewesen, denn die Tarifordnungen, ~~des~~ erlassen worden sind, entsprechen völlig unseren Auffassungen, sind geeignet den Arbeitsfrieden zu wahren und berücksichtigen die politischen und wirtschaftspolitischen Gegebenheiten und Zielsetzungen.

Parte
der I
Damit
Lehny
allg